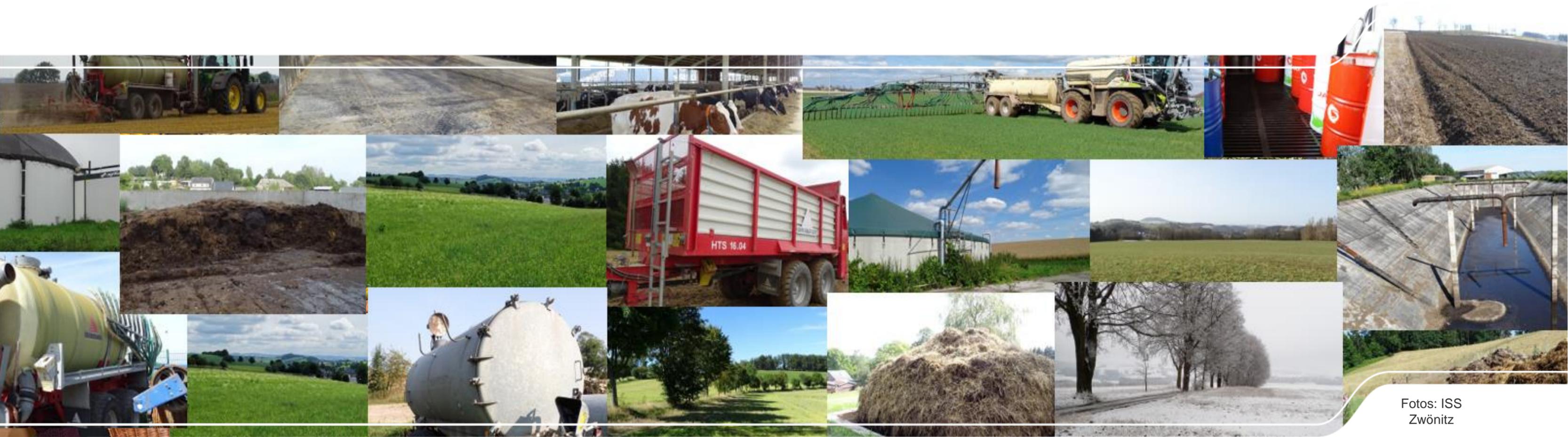


Agrarreform 2025

Konditionalitäten - ein Element der Grünen Architektur der Gemeinsamen Agrarpolitik



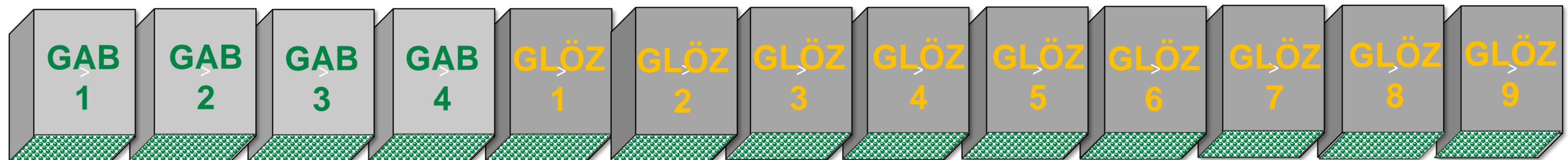
Fotos: ISS
Zwönitz

Konditionalitäten – 2025 - Systematik im grünen Bereich

Konditionalitäten (4 GAB und 9 GLÖZ – Standards)



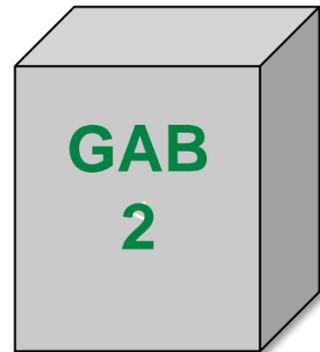
- neue Sichtweisen auf die Konditionalitäten brachten Änderungen im GAPKondG und GAPKondV
- im Ergebnis fielen einige Verpflichtungen aus den Standards heraus – andere wurden an die praktische Umsetzbarkeit angepasst



Änderungen in 2025 - Allgemein

- Neuregelung für Betriebe mit Betriebsgröße von höchstens 10 ha landwirtschaftlicher Fläche
 - von Kontrollen und Sanktionen bei der Konditionalität befreit
 - gilt nur für Verstöße ab 01.01.2024, nicht für festgestellte Verstöße aus Zeitraum davor
 - gilt ausschließlich für System der Konditionalität im Rahmen der GAP (ausgenommen davon sind z. B. Fachrechtskontrollen, Kontrollen zur soziale Konditionalität)
 - aber: Verpflichtungen der Konditionalität sind weiterhin zu beachten, d.h.:
 - Verstöße, die z. B. bei Fachrechtskontrollen festgestellt und konditionalitätenrelevant sind, werden weiterhin dokumentiert und den Begünstigten mitgeteilt
 - Verstoß wird ggf. als Wiederholungsverstoß relevant, wenn ein Betrieb in den Folgejahren die 10 ha-Grenze überschreitet und den mitgeteilten Verstoß nicht abstellt hat bzw. weiterhin dagegen verstößt
- Soziale Konditionalität als neuer Baustein in der Betriebsführung

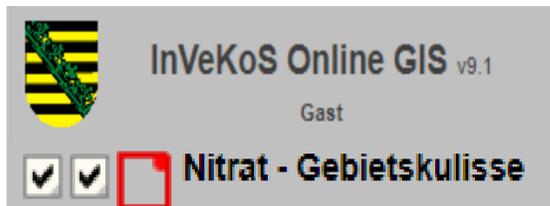


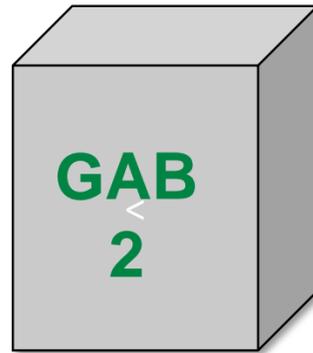


Schutz der Gewässer vor Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen

Teil Düngung:

- Aufzeichnungen für das vorangegangene Düngjahr bis 31.03. erstellen
- Düngbedarfsermittlung für laufendes Düngjahr berechnen
- sich über Gehalte an Stickstoff für Düngemittel u.a. Substrate informieren (Tabelle/Beprobung)
- besondere Auflagen im Nitratgebiet beachten (reduzierter N-Einsatz)
- Abstandsregeln an Oberflächengewässer einhalten (mind. 5 m, bei Hangneigung 10 m) → GLÖZ 4
- Neu: Dokumentation der Düngemaßnahmen spätestens nach 14 Tagen
- Neu: ab 01.02.2025 Verpflichtung zur streifenförmigen und bodennahen Aufbringung von flüssigen organischen Düngemitteln (Gülle/Gärrest) gilt **nun auch** für Dauergrünland und mehrschnittigen Feldfutterbau (Ausnahmen in Sachsen per Allgemeinverfügung → siehe 22.01.25 Nachlese)





Schutz der Gewässer vor Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen

■ Teil Düngung:

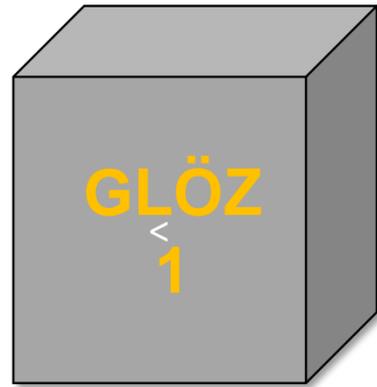
- Sperrfristen bei der Ausbringung von Gülle/Festmist und Komposte einhalten
- Aufnahmefähigkeit der Böden (gefroren, schneebedeckt, wassergesättigt, überschwemmt)
- Lagerkapazität für flüssigen und festen Wirtschaftsdünger absichern
 - Lagerung von festen Wirtschaftsdünger kontra Feldlagerstätten (nicht > 6 Monate)
 - Beachte: Wirtschaftsdünger sind allgemein wassergefährdende Stoffe

wassergefährdende Stoffe dürfen nur so gelagert werden, dass die Gewässerbeschaffenheit nicht gefährdet wird

Zwischenlagerung von Wirtschaftsdünger in Form der Feldrandlagerung stellt eine Ausnahme dar und steht im Zusammenhang mit einer **unmittelbar** bevorstehenden Düngemaßnahme (siehe Fachvortrag vom 22.01.25 Nachlese)

■ Teil Wasser:

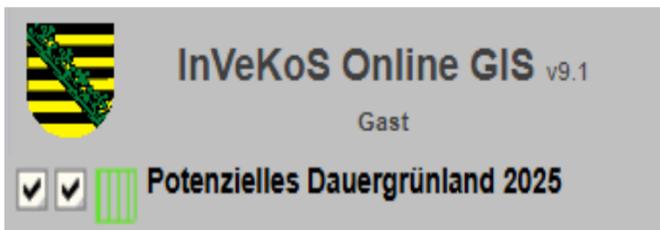
- Zustand der Lagerstätten nach „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV)
- Abstandsflächen nach § 38a Wasser-Haushalt-Gesetz (WHG)



Erhaltung Dauergrünland (DGL)

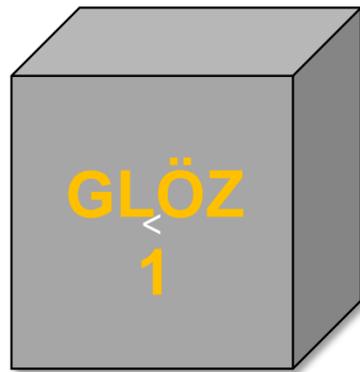
DGL in Entstehung (PotDGL):

- **5-Jahresregel gilt unverändert**
- Anzeige „Pflügen“ bei gleicher Kultur von Gras oder Grünfütterpflanzen (GoG) in Folge weiterhin erforderlich (z.B. Klee gras nach Klee gras)
- seit 2023 gilt der Wechsel der GoG als Fruchtfolge (hier: Klee gras nach Acker gras und Acker gras nach Klee gras)
- Brachen aus AUK-, EFA-, GLÖZ 8- und ÖR 1- Beantragungen führen zum **Aussetzen des Zähljahres**
- das Zähljahr beginnt mit dem 15.05. und endet mit dem 14.05. des Folgejahres
- siehe dazu Broschüre „Antragstellung 2025“ Seiten 42 bis 44



DIANAweb
Sammelantrag 2025





Umwandlung DGL

■ **Neu:** Umwandlung DGL in eine nichtlandwirtschaftlich genutzte Fläche (NLF) ist keine förderrechtliche Genehmigung mehr notwendig

■ Voraussetzungen:

- nichtlandwirtschaftliche Nutzung beginnt im Antragsjahr
- nichtlandwirtschaftliche Nutzung ist, soweit fachlich erforderlich, genehmigt

■ Antragsverfahren: Papierform mit .shape-Datei

■ die Bagatellregelung:

■ Umbruch **genehmigungsfrei** pro Jahr und Betrieb → ≤ 500 m²

■ kommt nicht zur Anwendung, wenn:

- bei einer genehmigten Umwandlung,
- es sich um eine DGL-Ersatzfläche handelt,
- Dauergrünland ungenehmigt umgebrochen und in den letzten fünf Jahren wiederangesät wurde,
- es sich um umweltsensibles Dauergrünland handelt

InVeKoS Online GIS v9.1
Gast

- DGL 2025
- GLÖZ2 - FB-Zuordnung
- GLÖZ2 - Kulisse
- Natura 2000

DIANAweb
Sammelantrag 2025

Dokumentenbaum

Antrag Umwandlung DGL



Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung der Erosion

KWasser1 grundsätzliches Verbot des Pflügens vom 1.12. bis 15.02.
aber: „Raue Winterfurche“ ist bei KWasser1 zulässig (Ausnahme in Sachsen)

KWasser2 grundsätzliches Verbot des Pflügens vom 1.12. bis 15.02.,

Neu: Ausnahme für zertifizierte Ökobetriebe:

- möglich ist eine „Raue Winterfurche“ auf KWasser1- und KWasser2 –Ackerflächen beim Anbau früher Sommerkulturen (Reihenabstand ≤ 45 cm), die ohne weitere Bearbeitung mindestens bis 15. Februar des Folgejahres vorhanden sein muss
- bei Sommer-Reihenkulturen (Reihenabstand ≥ 45 cm), auf KWasser2 -Ackerflächen ist ein Pflügen nur in Verbindung mit dem vorhergehenden Anbau einer Winterzwischenfrucht (auch als Untersaat) und wenn das Pflügen unmittelbar vor der Einsaat erfolgt

Antrag zur Befreiung von den Bewirtschaftungsauflagen nach KWasser2:

- Antragstellung bis 31.08. für das Folgejahr (Papierform, .shp.-Datei)
- betriebs- und schlaggebunden

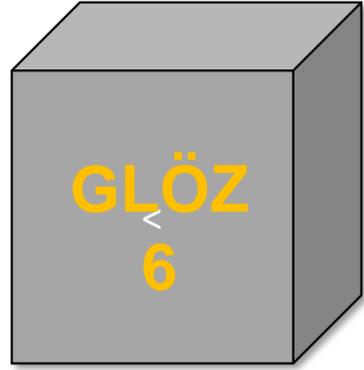


DIANAweb
Sammelantrag 2025

Dokumentenbaum

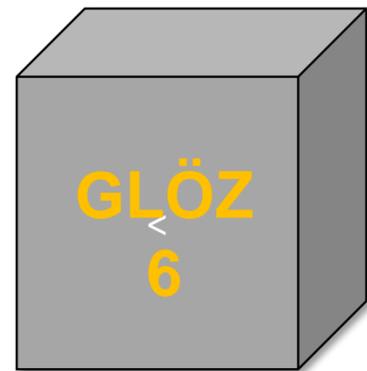
Antrag Erosion

Merkblatt Erosion



Mindestbodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

- auf mindestens 80 % der Ackerfläche des Betriebes ist eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen
- **Neu:** ab 01.01.2025 wird weitgehend auf ein festgelegtes Datum für den Beginn der Mindestbodenbedeckungszeiträume verzichtet
- Zwischenfrüchte oder Begrünungen sollen zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach der Ernte der Hauptkultur nach guter fachlicher Praxis angebaut werden
- das Ende des Antragsjahres markiert grundsätzlich das Ende des Mindestbodenbedeckungszeitraumes
- Ausnahmen, bei denen feste Zeiträume bestehen bleiben, gelten weiterhin für:
 - schwere Böden (von Ernte bis 01.10.),
 - frühe Sommerkulturen im Folgejahr (von Ernte bis 15.10.),
 - Ackerland mit zur Bestellung im Folgejahr vorgeformten Dämmen – Selbstbegrünung zwischen den Dämmen in der Zeit 15.11. bis 31.12.
 - Dauerkulturflächen, die als Rebflächen oder für Obstbaumkulturen genutzt werden.



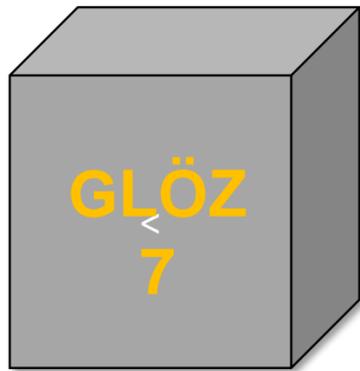
Mindestbodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

Arten der Mindestbodenbedeckung:

- mehrjährige Kulturen,
- Winterkulturen (Winterung),
- Zwischenfrüchte (bis mindestens 31.12.)
- Stoppelbrachen von Körnerleguminosen oder Getreide (inkl. Mais),
- Begrünungen,
- Mulchauflagen (einschließlich Ernteresten)

Anforderungen an brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland und Dauergrünland:

- Verbot des Mähens oder Zerkleinern des Aufwuchses vom 1.4. bis 15.8.
- ausgenommen davon sind bestimmte Vorgaben im Rahmen von AUK oder ÖR-Regelungen



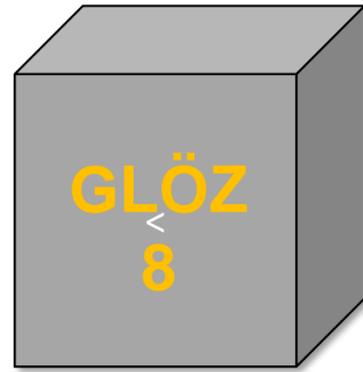
Fruchtwechsel auf Ackerland

Grundsatz

- **Neu:** Fruchtwechsel auf Flächen: Jede Fläche des Ackerlandes muss innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Jahren mit mindestens zwei unterschiedlichen Hauptkulturen bestellt werden.
- **Neu:** Fruchtwechsel auf Betriebsebene: Auf mindestens 33 % des gesamten Ackerlandes eines Betriebes muss die Hauptkultur jährlich gewechselt oder dazwischen eine Zwischenfrucht (auch als Untersaat), die mindestens bis zum Ablauf des 31. Dezember auf der Fläche vorhanden ist, angebaut werden.
- **Neu:** Verpflichtungen gelten unabhängig voneinander, parallel und flächenbezogen
- **Neu:** Anforderungen müssen auch dann eingehalten werden, wenn eine Fläche den Bewirtschafter wechselt
- Maismischkulturen werden erst ab dem Antragsjahr 2026 als Hauptkultur Mais eingestuft, um den Betrieben ausreichend Zeit zur Anpassung zu geben

DIANAweb
Sammelantrag 2025

Flächenverzeichnis

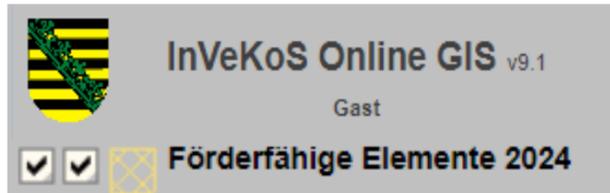


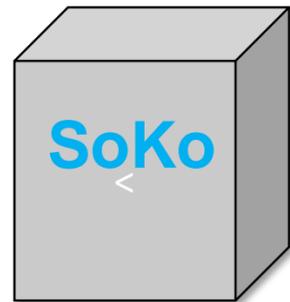
Nichtproduktiven Flächen

┃ Landschaftselemente:

┃ Verbot der Beseitigung von Landschaftselementen

- ┃ für LE gibt es keine Pflegeverpflichtung - ordnungsgemäße Pflege von LE ist keine Beseitigung
- ┃ Einhaltung des Schnittverbots bei Hecken und Bäumen im Zeitraum vom **01.03. bis 30.09.**

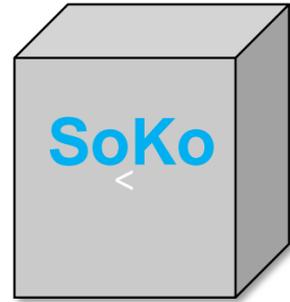




Soziale Konditionalität

Vorschriften der sozialen Konditionalität (Anlage 7 GAPKondV)

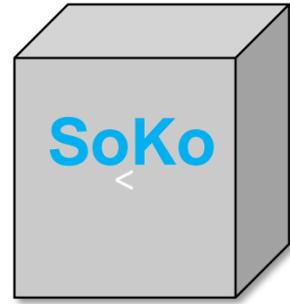
- Nachweisgesetz (§§ 2 Absatz 1,3 i. V. mit 2 Absatz 1 NachwG)
- Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (§ 11 Absatz 1 und 2 AÜG)
- Betriebssicherheitsverordnung (§§ 4 bis 6 sowie 10, 12 und 14 BetrSichV)
- Teilzeit- und Befristungsgesetz (§§ 12 Absatz 3, 15 Absatz 3 TzBfG)
- Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 622 Absatz 3 BGB)
- Gewerbeordnung (§ 111 GewO)
- Berufsbildungsgesetz (§ 20 BBiG)



Soziale Konditionalität

Kontroll- und Durchsetzungssystem

- keine zusätzlichen Kontrollen in den Landwirtschaftsbetrieben, d.h. es werden bestehende Kontroll- und Durchsetzungssysteme im Bereich des Sozial- und Arbeitsrechts genutzt
- soziale Konditionalität stützt sich auf die gemäß den Regelungen des Arbeits- und Sozialrechts durchzuführenden Kontrollen
 - der Gewerbeaufsichtsämter (Ämter für Arbeitsschutz),
 - der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau im Bereich des Arbeitsschutzes,
 - der Bundesagentur für Arbeit im Bereich des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes
- zuständige Behörden melden spätestens bis zum 31.10. eines Kalenderjahres Verstöße an Zahlstelle



Soziale Konditionalität

Umsetzung in den Landwirtschaftsbetrieben

- gilt für alle Betriebe unabhängig der Betriebsgröße
- die Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen der Sozialen Konditionalität wirft wahrscheinlich einige Fragen zur Umsetzung auf
- andererseits gehören die Themen zum Arbeitsschutz, Vertragsrecht und Sozialrecht jetzt schon zum Arbeitsalltag
- Empfehlung: Steuerberater und Vertreter der Berufsgenossenschaft und Regionalbauernverband Erzgebirge e.V. konsultieren

Ansprechpartner ISS Zwönitz

■ Maik Weber

■ Tel.: +49 37754 702 30

■ maik.weber@smekul.sachsen.de

■ Martin Neuber

■ Tel.: +49 37754 702 36

■ martin.neuber@smekul.sachsen.de



Danke für die Aufmerksamkeit

Quelle: Archiv ISS Zwönitz